



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

*29/SN-85/ME*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**  
-GE/1984

1984 -10- 29 *Stinner*  
*H. Atzwanger*

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen  
SP-ZB-2611

Telefon (0222) 65 37 65  
Durchwahl 418

Datum  
23.10.1984

Betreff:

Entwurf einer Novelle zum  
Bundes-Verfassungsgesetz  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner  
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen  
Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:  
iV



*[Handwritten signature]*

Beilagen



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundeskanzleramt  
  
Ballhausplatz 2  
1014 W i e n

Ihre Zeichen

GZ 600 573/24-V/1/84

Unsere Zeichen

SP-Dr.Gep-2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 418

Datum

10.10.1984

Betreff

Entwurf einer Novelle zum  
Bundes-Verfassungsgesetz

Das Bundeskanzleramt hat dem Österreichischen Arbeiterkammertag einen Entwurf für eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz zur Stellungnahme übermittelt, mit dem ua auch das Forderungsprogramm der Bundesländer aus dem Jahr 1976 verwirklicht werden soll. Dem Entwurf sind - wie in den Erläuternden Bemerkungen festgehalten ist - Verhandlungen mit den Ländern sowie dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund vorausgegangen.

In der Hauptsache werden im vorliegenden Entwurf Änderungen im Bundesverfassungsrecht zugunsten der Länder bzw der Landesbehörden vorgeschlagen. Die starke Ausrichtung am Forderungsprogramm der Bundesländer aus dem Jahr 1976 führt zweifelsohne dazu, daß andere Maßnahmen verfassungsrechtlicher Art, die nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages ebenso regelungsbedürftig sind, noch keiner Lösung zugeführt werden. Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich im Hinblick darauf auf sein der Bundesregierung im Mai 1983 überreichtes Memorandum hinzuweisen, in dem eine Reihe von Sachproblemen angeführt sind, die unter Umständen partielle Veränderungen in der Verfassungsrechtslage erforderlich machen.

- 2 -

Von den auf Basis des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 bzw aufgrund der dazu stattgefundenen Verhandlungen erarbeiteten und in den Entwurf aufgenommenen Vorschlägen erscheinen einzelne dem Österreichischen Arbeiterkammertag hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen problematisch, so daß deren Gesetzwerdung nochmals überdacht werden sollten. Die konkreten Bedenken und Anregungen werden im besonderen Teil dieser Stellungnahme zu den einzelnen Regelungsvorschlägen vorgebracht. Der Österreichische Arbeiterkammertag erwartet, daß das Bundeskanzleramt auf sie im Falle der Ausarbeitung einer Regierungsvorlage Bedacht nehmen wird.

#### Zu Ziffer 5 Entwurf

Zu den Schwerpunkten der in Aussicht genommenen Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes gehört offenbar die Entwurfsbestimmung zu Artikel 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz. Im Forderungsprogramm 1976 ist eine derartige Regelung nicht enthalten. Sie ist offensichtlich ein Ergebnis der vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in der Einleitung der Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf festgehaltenen Verhandlungen zwischen dem Bund, den Ländern bzw den Gemeindeorganisationen.

In den Erläuternden Bemerkungen wird für diese nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages sehr weitgehende Regelung keine nähere Begründung angegeben. Sie beschränkt sich auf die Mitteilung, daß die Regelung nur für den Versuch einer Einschränkung der Länderkompetenzen, also eine Ausweitung der Zuständigkeiten des Bundes zu Lasten der Länder, gelten soll. Will der Bund von sich aus Kompetenzen abgeben, dh den Bereich der Länderzuständigkeiten erweitern, dann ist dafür keine Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Theoretisch könnte der Bund damit an die Länder auch Angelegenheiten abtreten, die diese gar nicht wollen.

- 3 -

Das Ergebnis der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes im Sinne des Entwurfes ist eine Einschränkung der "Kompetenz-Kompetenz" des Bundes. Hievon wären zB auch so aktuelle Sachthemen wie der Umweltschutz betroffen, der weitgehend in die Zuständigkeit der Länder fällt (vgl. dazu zB die Anlage 1 zu § 2 Bundesministeriengesetz bezüglich Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz). Andererseits könnten auf diese Weise sachlich gebotene Änderungen in der Zuständigkeitsverteilung, wie sie zB im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1981 vorgenommen worden waren, nur mehr erschwert rückgängig gemacht werden. Der Österreichische Arbeiterkammertag hat gegen die dadurch eingetretene Kompetenzänderung schon mehrfach Bedenken vorgebracht und hält diese nach wie vor aufrecht, da es hiedurch zu einer Zersplitterung der Zuständigkeiten in einem Bereich gekommen ist, der sachlich wie auch hinsichtlich des Schutzobjektes einheitlich geregelt sein sollte.

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages sollte die vom Entwurf in Aussicht genommene Regelung nochmals auf verfassungsrechts- und allgemein rechtspolitisch unerwünschte bzw nicht gewollte Auswirkungen überprüft werden und an Hand dieser - unter Berücksichtigung der vorne vom Kammertag vorgebrachten Gesichtspunkte - entschieden werden, ob eine derartige Regelung zum gegenwärtigen Zeitpunkt überhaupt vertretbar erscheint.

#### Zu Ziffer 7 und 9 Entwurf

Im Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 wird die Zubilligung eines Notverordnungsrechtes an die Landesregierung (Art. 97 Abs. 3 und 4 Bundes-Verfassungsgesetz neu) und den Landeshauptmann (Art. 102 Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz neu) mit Vorsorgemaßnahmen zur Verwirklichung einer umfassenden Landesverteidigung iS der Verteidigungsdoktrin 1975

- 4 -

begründet. Die damals vorgeschlagenen und vom Entwurf übernommenen Regelungen scheinen sich von diesem Begründungsansatz jedoch durch ihre Formulierungen insoweit zu entfernen, als sie viele Angelegenheiten - insbesondere im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung - miterfassen, bei denen nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages die vorerwähnte Bezugnahme - umfassende Landesverteidigung - kaum belegbar ist. Nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages ist dabei zu bedenken, daß das Notverordnungsrecht, wie schon sein Name bezeugt, ein Ausnahmeinstrument ist, dessen Ausweitung auch die Frage aufwirft, ob und inwieweit es dann noch mit den Prinzipien einer demokratischen Grundordnung vereinbar ist. Die Einführung des Notverordnungsrechtes in Österreich erfolgte mit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1929 und ist wohl nur aus der damals gegebenen Situation erklärbar. Für die Übertragung dieser Einrichtung auch auf die Landesregierung bzw den Landeshauptmann müßten daher gewichtige Gründe vorliegen, die geeignet wären, es in dem vom Entwurf vorgeschlagenen Umfang zu rechtfertigen. Für den Österreichischen Arbeiterkammertag ist das weder durch die Begründung im Forderungsprogramm 1976 noch durch die Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf hinreichend dargetan, die überdies dazu keine Stellungnahme abgeben.

Sollte das Bundeskanzleramt bzw die Bundesregierung trotzdem die Einführung eines Notverordnungsrechtes für die Landesregierung bzw für den Landeshauptmann als zweckmäßig und auch für notwendig ansehen, so wären nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages wenigstens die im Artikel 97 Abs.3 letzter Satz Entwurf vorgesehenen Einschränkungen auf ihre Auswirkungen zu überprüfen. Der Österreichische Arbeiterkammertag ist der Auffassung, daß der Hinweis auf Artikel 18 Absätze 4 und 5 Bundes-Verfassungsgesetz kaum zureicht, weil die angezogenen Verfassungsbestimmungen nicht auf die den Ländern zustehenden Kompetenzen, auf welche sich das Notverordnungsrecht beziehen soll, zutreffen. Seiner Auffassung nach müßten an Stelle eines derartigen Verweises im Verfassungstext ausdrücklich - wie im Artikel 18 Abs.5 letzter Satz

Bundes-Verfassungsgesetz bezüglich des Notverordnungsrechtes des Bundespräsidenten vorgesehen - jene Angelegenheiten angeführt werden, auf die sich das Notverordnungsrecht nicht erstreckt. Hiezu gehören für den Österreichischen Arbeiterkammertag vor allem jene Angelegenheiten, die sich auf das Arbeitsrecht bzw Arbeitnehmerschutzfragen einschließlich der gesetzlichen Interessenvertretung in der Land- und Forstwirtschaft beziehen.

Das Notverordnungsrecht soll nach Artikel 102 Abs.8 Entwurf im Falle seiner Gesetzwerdung dem Landeshauptmann auch im Rahmen der Führung der unmittelbaren Bundesverwaltung zustehen. Im Forderungsprogramm der Bundesländer wird es ebenso wie die Regelung zugunsten der Landesregierung begründet (siehe oben).

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Notverordnungsrechtes durch den Landeshauptmann ist, daß die - jeweils zuständigen - obersten Organe der Verwaltung des Bundes außerstande gesetzt sind, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Entwurf geht offenbar davon aus, daß sämtliche Zentralstellen auf Bundesebene nicht in der Lage sind, im notwendigen Umfang tätig zu werden. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages ist dies jedoch eine eher theoretische Annahme, da in einem solchen Fall durchaus auch ein Tätigwerden der angesprochenen Landesorgane unmöglich sein kann. Zu dem wird nicht berücksichtigt, daß im Bundes-Verfassungsgesetz auch Vertretungsregeln vorgesehen sind, die auch auf Fälle, wie sie dem Entwurf anscheinend vorschweben, anwendbar sind.

Hievon abgesehen ist auch zu bedenken, daß das vom Entwurf vorgesehene Notverordnungsrecht für den Landeshauptmann im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung Sachverhalte erfassen würde, die wegen ihrer Bedeutung für ein demokratisches Staatswesen und ihrer möglichen Auswirkungen jenen zentralen Einrichtungen als Tätigkeitsbereich zugeschrieben wurden, die das Vertrauen der Gesamtbevölkerung genießen. Nach Ansicht des

- 6 -

Österreichischen Arbeiterkammertages sollte daher das Notverordnungsrecht auf jene Fälle beschränkt bleiben, für die es das Bundes-Verfassungsgesetz in seiner gegenwärtig geltenden Fassung vorsieht. Hiefür spricht nach Meinung des Kammertages auch, daß das Bundes-Verfassungsgesetz sowie die dazu ergangenen einfachen Bundesgesetze entsprechende Vorsorge für jene Situationen getroffen haben, die vorliegen müssen, damit ein Landeshauptmann von seinem im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Notverordnungsrecht Gebrauch machen kann.

#### Zu Ziffer 8 Entwurf

Die Regelung im Artikel 100 Abs.1 erster Satz Bundes-Verfassungsgesetz wird so wie im Forderungsprogramm 1976 mit der anders textierten Vorschrift im Artikel 29 (1) Bundes-Verfassungsgesetz bezüglich der Auflösung des Nationalrates durch den Bundespräsidenten begründet. Übersehen wird dabei nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages, daß das Auflösungsrecht im Artikel 29 (1) Bundes-Verfassungsgesetz als selbständiges Entscheidungsrecht des Bundespräsidenten konzipiert ist, während ein Landtag vom Bundespräsidenten nur auf Antrag der Bundesregierung und mit Zustimmung des Bundesrates aufgelöst werden kann. Hiedurch hat das Bundes-Verfassungsgesetz nach Meinung des Kammertages in ausreichender Form vorgesorgt, daß der Bundespräsident keine ungerechtfertigten Eingriffe in das Verfassungsgeschehen eines Bundeslandes vornimmt.

#### Zu Artikel II Ziffer 1 Entwurf

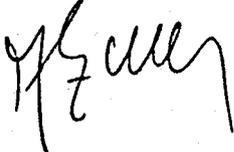
Im Forderungsprogramm 1976 wird die Streichung der Regelung des Artikel II § 5 Abs. 3 letzter Satz Überleitungsgesetz 1929 mit dem Argument verlangt, es widerspreche dem bundesstaatlichen Prinzip, wenn für Gemeindeeinrichtungen die Zustimmung eines Bundeszentralorganes notwendig sein soll. Der gegenständliche Entwurf scheint derselben Ansicht zu sein, zumal in dessen Erläuternden Bemerkungen nur der Text der Regelung wiedergegeben

- 7 -

wird (vgl. Erläuternde Bemerkungen S 8). Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages wird damit dem Bundesministerium für Inneres die Möglichkeit genommen, über sein Genehmigungsrecht auf eine gewisse Einheitlichkeit der Gemeindegewachkörper im Bundesgebiet, insbesondere hinsichtlich deren Organisation, hinwirken zu können. Hierzu kommt noch (vgl. KLECATSKY/MORSCHER, Bundesverfassungsrecht<sup>3</sup>, 769, Anm. 4 zu § 5 Abs.3), daß aufgrund dieser Bestimmung auch die Änderung der Bewaffnung eines Gemeindegewachkörpers der Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres bedarf. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß § 5 Abs.3 erster Satz Überleitungsgesetz 1929 eine bundesgesetzliche Neuregelung der damals vorhandenen Gemeindegewachkörper anklingen ließ, die noch ausständig ist. Nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages sollte daher die vom Entwurf vorgeschlagene Regelung bis zu einer bundesgesetzlichen Neugestaltung der Gemeindegewachkörper zurückgestellt werden.

Den anderen vom vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Änderungen kann der Österreichische Arbeiterkammertag zustimmen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

